

Mit beigefügtem Bürgerantrag wird die Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs (sog. „Spielstraße“) für den gesamten Bereich der Straßen Beierweg und Dahlemstraße in Wormersdorf, beantragt.

Begründet wird der Antrag u.a. mit fehlenden Gehwegen, schwer einsehbaren Kurven, Mündung des Ein- / Ausgangs des dortigen Kinderspielplatzes unmittelbar auf der Fahrbahn sowie mit einer Gefährdung auf der Straße spielender oder sich auf dem Schulweg befindlichen Kinder durch den KFZ-Verkehr.

Nach Eingang des Bürgerantrags wurde zur Vorbereitung der Erörterung im Rahmen eines Verkehrstermins eine Seitenradarmessung in der Dahlemstraße durchgeführt. Die genannten Straßenzüge liegen innerhalb einer Tempo 30-Zone. Der im Rahmen der Messung ermittelte V85-Wert (für die Straßenverkehrsbehörden maßgeblicher Wert zur Beurteilung des Geschwindigkeitsniveaus einer Straße, der von 85 % der Fahrzeuge nicht überschritten wird) beträgt in beiden Fahrtrichtungen 26 km/h.

Ebenso konnte festgestellt werden, dass das Verkehrsaufkommen mit < 100 KFZ/Tag als sehr gering zu bewerten ist. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass in den Straßen reiner Anliegerverkehr, sprich Anwohner, Besucher und ggf. Lieferanten herrscht.

Eine Gefährdung der Kinder / Fußgänger über das gewöhnliche Maß ist aufgrund der geringen Verkehrsdichte sowie der ermittelten Durchfahrtsgeschwindigkeit nicht erkennbar bzw. eher als gering anzusehen.

Schon aus diesen Gründen erscheint die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches in diesen Straßenzügen nicht erforderlich zu sein.

Bereits im Rahmen der Einrichtung des verkehrsberuhigten Bereichs im Beierweg (Floßstraße bis Dahlemstraße) wurde festgestellt, dass eine flächendeckende Anordnung nach der Straßenverkehrs-Ordnung nicht zulässig ist. Bei Erörterung des Antrags im Rahmen eines Verkehrstermins wurde die damalige Rechtsauffassung von Seiten des Verkehrskommissariats Bonn bestätigt.

Auch wenn in den Straßen Parkflächen separiert und ein niveaugleicher Ausbau vorhanden ist, vermitteln diese aufgrund der breit ausgebauten Straßenverkehrsfläche (asphaltiert) und des geraden Straßenverlaufs nicht den nach der StVO geforderten Eindruck, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Der bisher als verkehrsberuhigter Bereich angeordnete Bereich genießt bis auf weiteres Bestandsschutz.

Der Ausbauzustand beider Straßenzüge ist insgesamt nicht mit der Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches nach der StVO zu vereinbaren und daher auch nicht anordnungsfähig.

Aus den vorgenannten Gründen ist der Antrag abzulehnen.

Rheinbach, den 15.10.2019

Im Auftrag
gez. Daniela Hoffmann
Fachbereichsleiterin

Im Auftrag
gez. Kurt Strang
Fachbereichsleiter